



D.11 Zielfernrohrgewehr 1 (ZG 1)

D.11.1 Waffe

Zugelassen sind Halbautomaten und Repetierer, die vor dem 01. Januar 1965 in einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung eingeführt wurden und lediglich durch aufsetzen eines Zielfernrohres entstanden sind. Der Verschluss darf gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Veränderungen nur zulässig, soweit zur Montage des Zielrohres erforderlich sind.

Nicht zugelassen sind:

Kongsberg M64 und M67, Remington 700, Winchester 70, FN-Police Sniper etc.

D.11.2 Abzug

Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein.

Hiervon ausgenommen ist der Schmidt Rubin K31, der bauartbedingt ein Abzugsgewicht von 1300 g halten muss.

D.11.3 Schäftung

Der Schaft muss der eingeführten Dienstwaffe entsprechen. Aufgesetzte Schaftbacken sind nicht zugelassen. Eine Bettung des Systems und eine Innenschaftbearbeitung sind erlaubt. Das Verändern der Form der Beschläge (z.B. das Ausfeilen von Beschlägen) bzw. das Weglassen von Beschlägen ist nicht zulässig.

D.11.4 Zielfernrohr

Zielfernrohre und Montagen dürfen von der Art der mit den entsprechenden Dienstgewehren eingeführten Zielfernrohren und Montagen abweichen. Es darf jedoch nur mit max. 10-facher Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Die Benutzung eines Flimmerschutzes (Flimmerband, Kunststoffrohr) ist nicht gestattet. Eine Sonnenblende mit einer Länge von nicht mehr als 100 mm, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs, darf montiert werden.

D.11.5 Munitio

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munitio zulässig.

D.11.6 Kaliber

Das Kaliber muss dem der bei einer regulären Armee, der Polizei oder der Zollverwaltung nachweislich eingeführten Kaliber dieser Waffe entsprechen und darf 8 mm nicht überschreiten.

D.11.7 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von nicht mehr als 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Stützung oder Anlage des Vorderschaftes oder Laufes an die Auflage ist nicht statthaft. Die Schulterstütze (Gewehrkolben) darf nur mit der Hand unterstützt werden. Zwischen der Unterlage auf der der Schütze liegt und der Waffe darf sich nur die Hand des Schützen befinden. Die Verwendung serienmäßiger oder nachträglich montierter handelsüblicher Zweibeine ist möglich.

D.11.8 Bekleidung

Zugelassen sind: Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.11.9 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig.
20 Wertungsschüsse.

D.11.10 Schießzeit

30 min. (für Probe- und Wertungsschüsse).

D.11.11 Scheibe

BDMP-Scheibe Nr. 3

D.11.12 Anzeige

Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Sind Scheibenzuganlagen vorhanden, so kann jeder Schuss unter Benutzung dieser Anlage beobachtet werden.

D.11.13 Scheibenentfernung



Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m ($\pm 0,5$ m).

D.11.14 Auswertung

Bei Ringgleichheit wird wie folgt gewertet:

- a) höhere Anzahl der 5er, 4er, 3er, 2er
- b) höhere Anzahl der Innenfünfer (Innenringwertung)
- c) Ist dann noch Ringgleichheit vorhanden, so entscheidet die geringste Abweichung des vom Mittelpunkt der beschossenen Scheiben am weitesten entfernt sitzenden Schusses.